

Merkblatt für die Bescheinigung von Außenwirtschaftsdokumenten

Allgemeine Informationen

Ansprechpartner: Referat Außenwirtschaft

Berthold, Julianna
Telefon: 0351 2802-173
Fax: 0351 2802-7173
berthold.julianna@dresden.ihk.de

Rasokat, Nicole
Telefon: 0351 2802-188
Fax: 0351 2802-7188
rasokat.nicole@dresden.ihk.de

Böhme, Liane
Telefon: 0351 2802-189
Fax: 0351 2802-7189
boehme.liane@dresden.ihk.de

Seidel, Carolin
Telefon: 0351 2802-177
Fax: 0351 2802-7177
seidel.carolin@dresden.ihk.de

Stand: April 2021

Hinweis:

Das Merkblatt wurde sorgfältig erstellt. Dessen ungeachtet können wir keine Gewähr übernehmen und schließen deshalb jede Haftung im Zusammenhang mit der Nutzung des Merkblattes aus. Eventuelle Verweise und Links stellen keine Empfehlung der Kammer dar.

Wann ist die Bescheinigung von Außenwirtschaftsdokumenten erforderlich?

- wenn die Zollbehörde des Importlandes dies generell vorschreibt
die Vorschriften entnehmen Sie dem Export-Nachschlagewerk „K und M – Konsulats- und Mustervorschriften“
- wenn dies der ausländische Kunde für das konkrete Geschäft ausdrücklich fordert
die Information entnehmen Sie Ihrem Vertrag oder Akkreditiv

Welche Außenwirtschaftsdokumente können durch die IHK bescheinigt werden?

- Handels-/Proforma-/Frachtrechnungen
- Preislisten und Angebote
- Hersteller- und Ursprungserklärungen
- Vertreterbestätigungen
- Einladungsschreiben zum Zweck der Visa-Erteilung und Visumanträge für deutsche Geschäftsreisende nach Saudi-Arabien
- Eigenerklärungen von Unternehmen auf deren Geschäftsbogen

Außerdem können wir Ihnen für außenwirtschaftliche Zwecke eine IHK-Bescheinigung über die Zugehörigkeit Ihrer Firma zur IHK Dresden ausstellen.

Wie sind Außenwirtschaftsdokumente einzureichen?

- Sämtliche Exemplare eines Dokuments müssen rechtsverbindliche Originalunterschriften tragen, d.h. durchgeschriebene, kopierte oder Faksimile-Unterschriften können nicht akzeptiert werden.
- Ein im Original unterschriebenes Exemplar jedes Dokuments verbleibt bei der IHK, d.h. immer 1 Exemplar mehr einreichen als Sie zurück benötigen.
- Das Bestimmungsland muss in dem Dokument ersichtlich sein.
(Mindestangabe: „Zur Vorlage in“)
- In dringenden Fällen können wir Ihre durch uns bescheinigten Dokumente direkt an Dritte weiterleiten. Dafür bitten wir um Bereitstellung eines adressierten Briefumschlags.
- Firmen in Gründung müssen den Zusatz „in Gründung“ bzw. „i.G.“ und Firmen in Auflösung den Zusatz „in Liquidation“ bzw. „i.L.“ tragen.

Bitte beachten Sie:

Vor der ersten Bescheinigung eines Außenwirtschaftsdokumentes muss der IHK eine gültige „Erklärung des Geschäftsführers“ auf dem Geschäftsbogen Ihrer Firma vorliegen. In der aktuellen Version kann Ihre Geschäftsführung diese Erklärung um den Personenkreis – einschließlich der im Handelsregister eingetragenen Geschäftsführer und Prokuristen – erweitern, der berechtigt sein soll, Außenwirtschaftsdokumente rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Die Hinterlegung der Unterschriftsproben dieser Personen ist hierfür notwendig.

Den Mustertext hierfür können Ihnen die IHK-Mitarbeiter(innen) gern zur Verfügung stellen.

Welche Besonderheiten gibt es bei der Bescheinigung von Außenwirtschaftsdokumenten?

Exportrechnungen:

- Handelsrechnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten: Name und Adresse des Absenders; Empfänger und Bestimmungsland; handelsübliche Warenbezeichnung; Warenmenge; Preis; rechtsverbindliche Unterschrift; Firmenstempel
- Die Rechnung muss ein Datum tragen. Vor- und Rückdatierungen sind nicht zulässig.
- Abzugebende Erklärungen (Klauseln lt. „K und M“ oder L/C) sind an den Schluss, d.h. nach dem Gesamtrechnungsbetrag, zu setzen und rechtsverbindlich zu unterschreiben.
- Präferenzielle Ursprungserklärungen dürfen nur unterhalb des IHK-Bescheinigungstextes abgegeben werden.
- Ist das Ursprungsland angegeben, gelten für die Ursprungsprüfung die für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen festgelegten Bestimmungen.

Das heißt: Anbringen des Vermerks „Eigenfertigung“ auf dem bei der IHK verbleibenden Exemplar, sofern die Waren im eigenen Betrieb in der Bundesrepublik Deutschland hergestellt worden sind.

Beilegen geeigneter Ursprungsnachweise für alle nicht im eigenen Betrieb hergestellten Waren und übersichtliche, revisionssichere Zuordnung der Nachweise zu den Waren.

Bitte das Kurzmerkblatt „Nachweise für Ursprungszeugnisse“ bei der IHK anfordern.

- Für jede Ausfuhrsendung darf nur einmal eine Rechnung bescheinigt werden. Nochmalige Bescheinigungen sind nur im begründeten Ausnahmefall und nach Rücksprache mit der IHK möglich.

Preislisten und Angebote (Offerten) sollten folgende Erklärung enthalten:

„Wir erklären, dass die aufgeführten Waren zu den genannten Preisen exportiert werden sollen.“ bzw. „We hereby confirm that the following goods shall be exported at the mentioned prices.“